



Handreichung zur Videoüberwachung und -beobachtung gemäß § 52 DSGVO-EKD

Vorwort

Diese Handreichung richtet sich an die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, die überlegen, eine Videokamera zu installieren. Da die technischen Möglichkeiten von Videoüberwachungssystemen ständig verbessert wurden, die Anschaffung von Hard- und Software immer günstiger wird, kann es eher als bisher naheliegen, eine Videoüberwachungsanlage einzusetzen.

Vor der Durchführung einer Videoüberwachung muss sich die kirchliche Stelle jedoch zunächst einmal sicher sein, dass die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes beachtet werden. Insofern muss sich die kirchliche Stelle zum weiteren Umgang mit einmal erhobenen Daten rechtzeitig Gedanken machen. Die Videoüberwachung sollte in ihrer Wirkung auch nicht überschätzt werden, weil die Abschreckungswirkung häufig verfehlt wird. Die Notwendigkeit des weiteren Einsatzes einer Videoüberwachung sollte zudem in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Darüber hinaus sind bei der Planung und Einrichtung einer Videoüberwachung die örtlichen Datenschutzbeauftragten zu beteiligen (§ 3 Abs 4 Nr. 5, RVO-DS-Beauftragte).

Für den gemäß § 5 Abs. 2 DSGVO-EKD geforderten Nachweis der Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze (Rechenschaftspflicht) ist eine Checkliste entwickelt worden, die sich an Veröffentlichungen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz orientiert. Wir danken für die freundliche Genehmigung, die Texte nach entsprechender Anpassung an die kirchlichen Bestimmungen verwenden zu dürfen.

1. Videoüberwachung – Rechtliche Grundlagen, Allgemeines

Der Einsatz von Videoüberwachung und die Auswirkung derartiger Technik auf die beobachteten Personen wird oft unterschätzt. Jeder Mensch hat das grundgesetzlich garantierte Recht, sich in der Öffentlichkeit frei zu bewegen, auch ohne, dass dies mit Hilfe von Kameras beobachtet oder aufgezeichnet wird. Die Technik heutiger Videokameras ermöglicht es, dass Aufzeichnungen gespeichert, kopiert und ohne großen Aufwand im Internet veröffentlicht werden. Intelligente Videoüberwachungssysteme sind in der Lage, einzelne Personen mittels Gesichtserkennungssoftware genau zu identifizieren.

Vor diesem Hintergrund sollte eine Videoüberwachung nur in besonders außergewöhnlichen Fällen eingesetzt werden und der Einsatz in regelmäßigen Abständen (mindestens alle zwei Jahre) auf seine Erforderlichkeit überprüft werden.

Die Videoüberwachung bzw. die Verarbeitung von Videoüberwachungsdaten ist für den kirchlichen Bereich in § 52 DSGVO-EKD geregelt. Die kirchengesetzlichen Vorschriften sehen vor, dass eine Videoüberwachung oder -beobachtung grundsätzlich nur in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle oder zum Schutz von Personen und Sachen erfolgen darf (§ 52 Abs. 1 DSGVO-EKD).

Darüber hinaus darf eine Videoüberwachung nur zur Wahrung berechtigter Interessen der kirchlichen Stelle erfolgen und es muss der Grundsatz der Erforderlichkeit beachtet werden. Mit Blick auf den Grundrechtseingriff muss vor der Anschaffung und dem Einsatz einer Videoüberwachung überdies eine Abwägung zwischen den Interessen der kirchlichen Stelle und den Interessen der durch die Videobeobachtung betroffenen Personen durchgeführt werden (§ 52 Abs. 3 DSGVO), siehe hierzu weiter unten Nr. 2.

Die kirchlichen Vorschriften bestimmen, dass die Beobachtung nur für öffentlich zugängliche Räume gestattet ist. Öffentlich ist ein Raum, wenn er von einem unbestimmten Personenkreis genutzt und betreten werden soll. Eine Videoüberwachung von Räumen, die in die Intimsphäre von Menschen eingreift, etwa ein Kameraeinsatz in Umkleieräumen, Toiletten oder Duschen, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ebenso ist eine Videoüberwachung von Räumen, in denen sich Mitarbeitende in Pausen treffen, wie etwa Aufenthalts- oder Sozialräume, nicht erlaubt.

Grundsätzlich wird zwischen der **Videoüberwachung** und der **Videobeobachtung** unterschieden. Bei der erstgenannten Technik werden die Videobilder aufgezeichnet und können zu einem späteren Zeitpunkt ausgewertet werden. Bei einer Videobeobachtung werden die Live-Bilder an einem Monitor verfolgt, ohne dass sie gespeichert werden. Aus diesen unterschiedlichen Techniken der Datenverarbeitung ergeben sich spezifische Risiken.

Eine Videoüberwachung oder -beobachtung darf nicht „ins Blaue hinein“ oder unter Berufung auf nicht näher genannte „Sicherheitsgründe“ eingerichtet werden. Unzulässig ist auch die Erfassung biometrischer Daten oder die Nutzung einer ggf. vorhandenen Audiofunktion. Das heimliche Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes fällt unter den Straftatbestand des § 201 Strafgesetzbuch.

2. Dokumentation einer Videoüberwachung: Zweckbestimmung, Interessenabwägung, Verhältnismäßigkeit, Zugriffsberechtigungen, Checkliste

Zweckbestimmung

Vor einer Installation einer Videoanlage sind grundsätzlich verschiedene Aspekte zu prüfen. Unter anderem sind **Zweck** und **berechtigzte Interessen** festzulegen bzw. zu formulieren.

Der Zweck der Überwachung kann darin bestehen, kirchliches Eigentum vor Diebstahl oder Vandalismus bzw. Personen vor Bedrohung, Belästigung oder möglichen körperlichen Verletzungen durch Dritte zu schützen. Über diesen Zweck und die Tatsache einer Videoüberwachung sind die betroffenen Personen so rechtzeitig zu informieren, dass sie sich einer Videobeobachtung ggf. entziehen können.

Interessenabwägung

Ein berechtigtes Interesse einer kirchlichen Stelle liegt vor, wenn dieses rechtmäßig, hinreichend klar formuliert und nicht rein spekulativ ist. Beim **Schutz von Sachen** reicht es nicht aus, dass z.B. die abstrakte Gefahr eines Diebstahls besteht, etwa weil in der Nachbarkirchengemeinde entsprechende Delikte vorgekommen sind. Erforderlich sind konkrete Tatsachen, aus denen sich eine reelle Gefährdung ergibt, z.B. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse in oder an den kirchlichen Gebäuden in der Vergangenheit. Es empfiehlt sich, die einzelnen Vorfälle mit Datum, Schadenshöhe etc. zu dokumentieren (Vorfallsdokumentation).

Videoüberwachung zum **Schutz von Personen** kann ggf. auch darauf gestützt werden, dass entsprechende Vorfälle oder Übergriffe in der unmittelbaren Nachbarschaft stattgefunden haben.

Bei der Abwägung der Sicherheitsinteressen der kirchlichen Stelle ist der Verhinderung und Aufdeckung von Straftaten ein besonderes Gewicht beizumessen. Bei Bagatelldelikten dagegen ist der Schutz der von der Videoüberwachung erfassten Personen in der Regel höher zu bewerten.

Dabei gilt: Je stärker die schutzwürdigen Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen beeinträchtigt werden, desto schutzwürdiger sind sie. Maßstab bei dieser **Abwägung** sind u.a. die Grundrechte der betroffenen Personen. Besonders schützenswert sind die Rechte von Kindern. Der Begriff „betroffene Personen“ bezieht sich dabei auf die von der Videoüberwachung möglicherweise erfassten Personen.

Verhältnismäßigkeit

Die Installation einer Videoüberwachung muss verhältnismäßig, also **geeignet, erforderlich und angemessen** sein, um den festgelegten Zweck zu erreichen. So ist eine Videoüberwachung jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn der beabsichtigte Zweck genauso gut mit alternativen Maßnahmen erreicht werden kann, die weniger in die Rechte der Betroffenen eingreifen.

Denkbare Alternativen wären etwa eine Umzäunung der betroffenen Flächen, die Einrichtung von Zugangssicherungen oder Wertschließfächern, eine bessere Ausleuchtung von Räumen, die Installation von Sicherheitsschlössern oder der Einbau von einbruchssicheren Fenstern und Türen.

Auch wenn eine Videoüberwachung zur Wahrung von berechtigten Interessen der kirchlichen Stelle erforderlich ist, darf sie nur eingerichtet werden, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.

Im Rahmen der Erforderlichkeit könnte sich die kirchliche Stelle für eine Videobeobachtung statt einer Videoüberwachung entscheiden. Die reine Videobeobachtung ist grundsätzlich das mildere Mittel, da sie keinen dauerhaften Datenbestand generiert. Dennoch handelt es sich wegen der Erkennbarkeit der erfassten Personen um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzrechts. Bei Einlasskontrollen oder Videotürklingeln wäre der Einsatz einer Gegensprechanlage ein noch datensparsameres Mittel als eine Videobeobachtung, da nur die Stimme als personenbezogenes Datum verarbeitet wird.

Zugriffsberechtigungen

Bei einer Videoüberwachungsanlage muss grundsätzlich der Kreis der Personen festgelegt werden, der Zugriff auf die Daten der Videoüberwachung hat. Dieser Personenkreis ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 2 Abs. 4 DATVO). Die zugriffsberechtigten Personen sind, falls noch nicht geschehen, auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 26 DSGVO zu verpflichten. Ein Muster hierfür finden Sie unter <https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/datenschutz>.

Die entsprechenden Personen sind mit ihren jeweiligen Berechtigungen genau festzulegen und zu dokumentieren.

Checkliste

Liegen ausreichende Gründe für die Rechtfertigung einer Videoüberwachung oder -beobachtung vor, sind diese Angaben in einer gesonderten Dokumentation (Nachweis gem. § 5 Abs. 2 DSGVO) aufzuführen und es sollten mindestens folgende Angaben zusammengestellt werden:

- Zweck der Videoüberwachung und Rechtsgrundlagen;
- Kreis der von der Videoüberwachung möglicherweise betroffenen Personen;
- Abwägung der Rechte betroffener Personen mit dem Interesse bzw. den Rechten der verantwortlichen Stelle;
- Beschreibung der geplanten Maßnahme, Angabe der Geräte, Standort und Überwachungsbe- reich;
- Zugriffsberechtigung für/Auswertung von Videoaufzeichnungen;
- Prüfung, ob die Übermittlung von Videomaterial in Drittländer außerhalb der Europäischen Union stattfindet (bei Cloud-Anwendungen). Diese wäre unzulässig, wenn keiner der Ausnah- metatbestände gemäß § 10 DSGVO vorliegt;
- Art und Dauer der Überwachung sowie Löschfristen;
- Prüfungstermin für die Entscheidung über eine Fortführung der Maßnahme.

Ein Muster für eine Dokumentation finden Sie im Anhang (Checkliste).

3. Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Wenn es sich beim Einsatz von Videokameras um eine dauerhafte, systematische und umfangrei- che Überwachung handelt, ist zusätzlich zur Dokumentation bzw. einem Eintrag in einem Verfah- rensverzeichnis eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gemäß § 34 DSGVO durchzuführen. Dies ist etwa anzunehmen, wenn weiträumig öffentlich zugängliche Flächen (größere Versamm- lungsbereiche, Parkräume mit hohem Publikumsverkehr) erfasst werden oder die Überwachung mit einer Mehrzahl von Kameras durchgeführt wird. Wir raten von einer derart umfassenden Über- wachung ab. Aus unserer Sicht ist in kirchlichen Bereichen allenfalls eine punktuelle Überwachung in konkreten Gefährdungsfällen zu rechtfertigen.

4. Welche Bereiche dürfen überwacht werden?

Eine kirchliche Stelle kann grundsätzlich ihre Grundstücke und Gebäude überwachen. Nicht er- laubt ist die Überwachung von Aufenthaltsräumen der Mitarbeitenden für die Pause und zur Ent- spannung, da hier die Interessen der Betroffenen auf Privatsphäre überwiegen. Auch eine gezielte Überwachung von Arbeitsplätzen ist nicht gestattet, sofern kein konkreter Verdacht auf die Bege- hung von Straftaten oder Amtspflichtverletzungen besteht. In diesen Fällen dürfen personenbezo- gene Daten von Beschäftigten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verarbeitet werden, jedoch nur solange der Verdacht nicht ausgeräumt ist und das Interesse möglicher Be- troffener dies zwingend erfordert.

Erfolgt die Videoüberwachung auf der Grundlage einer Einwilligung, so muss diese freiwillig erteilt werden. An die Freiwilligkeit der Einwilligung sind besondere Anforderungen mit Blick auf die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit zu stellen (siehe § 49 Abs. 3 DSGVO). Die Ein- willigungserklärung muss außerdem über den Zweck der Datenverarbeitung und das Widerrufs- recht aufklären.

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, im allgemein öffentlichen Bereich (z.B. kommunaler Gehweg) oder auf öffentlichen Straßen per Videokamera zu überwachen. Das DSGVO-EKD erlaubt nur eine Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Bereichen innerhalb kirchlicher Dienstgebäude und außerhalb auf kircheneigenen Grundstücken. Daher sollte eine Überwachungskamera immer so ausgerichtet werden, dass sie keine allgemein öffentlichen Räume oder Straßen erfasst. Sollte die Ausrichtung ohne Überwachung öffentlicher Plätze nicht möglich sein, so sind die nicht rechtmäßig überwachten Bereiche der Kamera unkenntlich zu machen bzw. zu verpixeln.

5. Ist die Videoüberwachung einer Kirche zulässig?

Eine Videoüberwachung von Kirchen zur Ermittlung von Straftaten (etwa Beschädigung von wertvollen Kirchenfenstern) ist unter gewissen Umständen zulässig, z.B. wenn der **Außenbereich** überwacht wird. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass nur Grundstücksbereiche erfasst werden, die im kirchlichen Eigentum stehen. Und selbstverständlich muss ein entsprechendes Schild zu der Tatsache der Videoüberwachung gut sichtbar angebracht werden. Eine Videoüberwachung **innerhalb** von Kirchen und gottesdienstlichen Gebäuden ist in der Regel unzulässig. Soweit wertvolle Kunstgegenstände besonders abgesichert werden sollen, dürfte eine akustische Alarmanlage ausreichend sein. Eine Videoüberwachung während eines Gottesdienstes ist unzulässig. Rechtlich zulässig ist jedoch die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen (Streaming) gemäß § 53 DSGVO-EKD, siehe hierzu unten unter Nr. 8.

6. Technische Funktionen der Videokameras

Von erheblicher Bedeutung sind auch die Techniken, die mit einer Videoaufzeichnung verknüpft sind. Der Eingriff in die Rechte der aufgezeichneten Personen ist mal mehr mal weniger intensiv, je nachdem ob die Videoaufzeichnung zeitlich beschränkt oder dauerhaft erfolgt, ob eine reine Übertragung des Bildes in einen anderen Raum (Monitoring) stattfindet, ob die Bilder vorübergehend oder dauerhaft gespeichert werden. Auch die technischen Einstellungsmöglichkeiten einer Kamera sind ausschlaggebend, z. B. eine hohe optische Auflösung, eine Nachtsichtmöglichkeit, der Fernzugriff, die Möglichkeit des „Zoomens“ oder die Schwenkbarkeit der Kamera.

Auch die konkrete weitere Datenverarbeitung des Video-Materials, etwa in einer außereuropäischen Cloud, erhöht die Eingriffstiefe in die Rechte der betroffenen Personen. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 DSGVO-EKD) ist darauf zu achten, dass in die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen so wenig wie möglich eingegriffen wird. Soll etwa der an Orgelspieltischen angebrachte Spiegel durch eine Videokamera ersetzt werden, so ist darauf zu achten, dass lediglich eine Datenübertragung an den Organisten/die Organistin erfolgt, nicht aber eine Aufzeichnung, Speicherung oder sonstige weitere Verarbeitung der Daten.

7. Ausreichende Information über die Videoüberwachung

Die Anbringung von Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Hierzu sollten Hinweisschilder, die ein Kamerasymbol enthalten und den Anforderungen der Informationspflichten gem. § 52 Abs. 2 DSGVO-EKD genügen, in den überwachten Bereichen aufgehängt werden. Die Hinweisschilder sollten so angebracht sein, dass aufgenommene Personen **vor** dem Betreten eines überwachten Bereiches Kenntnis von diesen Schildern nehmen können.



Ein Beispiel für ein Hinweisschild ist hier abgebildet:

Die Informationspflichten gemäß § 52 Abs. 2 DSGVO-EKD beinhalten im Wesentlichen folgende Angaben, die auf dem Hinweisschild anzugeben sind:

- Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des gesetzlichen Vertreters,
- die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten,
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
- Speicherdauer bzw. Löschfristen der Daten,
- ggf. Angabe zur Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Aufzeichnung oder Übertragung (Streaming) von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen

Der kirchliche Gesetzgeber hat hierzu eine gesonderte Bestimmung in § 53 DSGVO-EKD geschaffen. Danach ist die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Teilnehmenden an dieser Veranstaltung durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung informiert werden. Muster für einen entsprechenden Veranstaltungshinweis finden Sie in Anhang 4 der Datenschutzbrochure: [Datenschutz 2.0 Broschuere 2019-05.pdf-4331954dd50e5f5b58862be5c193d029.pdf](https://www.landeskirche-hannovers.de/Datenschutz_2.0_Broschuere_2019-05.pdf-4331954dd50e5f5b58862be5c193d029.pdf) ([landeskirche-hannovers.de](https://www.landeskirche-hannovers.de))

Ziel des Live-Streams bzw. der Videoaufzeichnung muss jedoch die Wiedergabe der öffentlichen Veranstaltung bzw. des öffentlichen Gottesdienstes sein, es darf sich nicht um eine „verdeckte“ Videoüberwachung handeln. Es wird empfohlen, Bereiche zu kennzeichnen, die nicht von den Kameras erfasst werden, so dass den Besucher*innen der Gottesdienste und anderen kirchlichen Veranstaltungen eine Teilnahme ermöglicht wird, ohne dass sie ins Sichtfeld der Kameras geraten.

9. Veröffentlichung von Videoüberwachung oder -aufzeichnung im Internet

Eine Veröffentlichung von Überwachungsvideos ist grundsätzlich unzulässig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erstellte Videoaufzeichnung oder der Live-Stream eines Gottesdienstes ist unter den unter Nr. 8. genannten Bedingungen zulässig (Information der Teilnehmenden z. B. über den Gemeindebrief, Pressemeldungen oder durch entsprechende Hinweisschilder am Eingang, siehe hierzu unter Nr. 8). Sofern Sie Videos von kirchlichen Gruppen, z.B. Musikgruppen, auf Ihrer Homepage posten möchten, ist eine ausdrückliche Einwilligung sämtlicher in dem Video erkennbarer Personen notwendig.

10. Webcams

In der Vergangenheit wurden vereinzelt Webcams eingesetzt, etwa bei Baumaßnahmen an Kirchen, um den entsprechenden Baufortschritt aufzuzeichnen. Hier ist sicher zu stellen, dass die Personen auf den jeweiligen Abbildungen nicht erkannt werden. Dies kann entweder dadurch geschehen, dass die Gesichter oder andere personenbezogene Angaben wie Autokennzeichen verpixelt werden oder die Bilder von einem derartigen Zuschnitt sind, dass konkrete Personen oder Nummernschilder der Fahrzeuge nicht erkennbar sind. Sofern personenbezogene Daten etwa durch softwarebasierte Anonymisierungsautomatismen oder automatisches Verpixeln unkenntlich gemacht werden, gelten die Videodaten nicht mehr als personenbezogen und können somit veröffentlicht werden.

11. Video-Attrappen

Da Video-Attrappen keine personenbezogenen Daten verarbeiten, ist das DSGVO-EKD nicht anzuwenden. Insoweit gelten auch keine Hinweispflichten oder sonstige datenschutzrechtliche Vorgaben des DSGVO-EKD. Allerdings erzeugen täuschend echte Kameragehäuse einen sogenannten Überwachungsdruck und beeinflussen ggf. das Verhalten von Menschen, sodass Straftaten möglicherweise unterbleiben. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass betroffene Personen zivilrechtliche Abwehransprüche geltend machen.

12. Speicherdauer bzw. Löschung der Daten

Die Speicherung oder Verwendung von Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes (Feststellung des Täters einer Sachbeschädigung, Feststellung des Täters bei Diebstahl) erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

In der Regel bedeutet das, dass die Aufnahmen von Videokameras max. für 72 Stunden gespeichert werden dürfen und anschließend gelöscht werden müssen. Eine längere Speicherung darf nur unter dem Nachweis der Erforderlichkeit erfolgen. Erforderlich könnte eine längere Speicherung etwa sein, wenn an Wochenenden oder in Urlaubszeiten eine Kontrolle der überwachten Bereiche nicht möglich ist und eine geordnete Strafverfolgung anders nicht realisiert werden kann.

Die Einrichtung einer Videoüberwachung ist in gewissen Abständen zu überprüfen. Es ist zu empfehlen, mindestens alle zwei Jahre zu entscheiden, ob die Videoüberwachung noch erforderlich bzw. ein Abbau der Anlage angemessen ist, etwa weil der Zweck der Videoüberwachung erreicht wurde (der Täter oder die Täterin wurde gefasst) bzw. eine Zweckerreichung nicht mehr verfolgt werden soll (es hat keine Eigentumsdelikte mehr gegeben).

13. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)

Da Videoüberwachung immer auch dazu geeignet ist, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeitenden zu überwachen, selbst wenn diese nicht gezielt gefilmt werden, ist eine Beteiligung der MAV bei der Einrichtung von Videoüberwachung oder -beobachtung grundsätzlich erforderlich (vgl. § 40 Buchst.) MVG-EKD). Es empfiehlt sich, die zuständige Mitarbeitervertretung vor der Installation der Videokamera zu informieren und darüber Auskunft zu geben, zu welchem Zweck die entsprechende Maßnahme erforderlich ist.

Zusätzlich ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung zu empfehlen, die den Ausschluss der Zwecke einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle vorsieht. Ergänzend sollten die Anwesenheitsrechte einer Vertreterin oder eines Vertreters der Mitarbeitervertretung bzw. der oder des örtlichen Datenschutzbeauftragten bei Videoauswertungen festgelegt werden.

14. Hinweise zum Ausfüllen der Checkliste

In der Anlage finden Sie eine Checkliste zur Dokumentation der Videoüberwachung gemäß der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs 2 DSGVO. Im Folgenden geben wir einige Hinweise zum Ausfüllen dieser Checkliste:

Zu Teil 1:

Zu 1.

Ist eine Überwachung mit einer optisch-elektronischen Einrichtung geplant und werden dabei personenbezogene Daten erhoben?

Eine Videoüberwachung verarbeitet immer dann personenbezogene Daten, wenn die mit ihr aufgenommenen Personen identifizierbar sind. Zur Identifizierung einer Person ist die Erkennbarkeit des Gesichts ausreichend, aber nicht zwingend notwendig. Denn Personen können auch durch andere spezifische Merkmale – etwa durch Kleidung, mitgeführte Gegenstände oder körperliche Besonderheiten wie auffällige Tätowierungen – identifiziert werden.

Wenn es sich bei der Videokamera z.B. um eine Webcam handelt, deren Bilder so grob gerastert sind, dass zwar die Anwesenheit von Menschen erkennbar, aber eine Identifizierung konkreter Personen nicht möglich ist, werden keine personenbezogenen Daten erhoben.

Zu 2.

Soll die Videoüberwachung in Ausübung des Hausrechts durchgeführt werden?

§ 52 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO bestimmt als Voraussetzungen der Maßnahme „Videoüberwachung“, dass diese zur Ausübung des Hausrechts erforderlich ist.

Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts hat die Befugnis, darüber zu entscheiden, wer bestimmte Räume oder befriedetes Besitztum betreten darf. Dazu gehört auch die Befugnis, Personen des Grundstücks zu verweisen und ihnen ein zukünftiges Betreten durch Verhängung eines Hausverbots zu verbieten. Das Hausrecht endet an der Grundstücksgrenze. Einen eigenständigen Anwendungsbereich kann das Merkmal „Ausübung des Hausrechts“ in Fällen der Zugangskontrolle haben.

Begründen Sie, inwiefern die Videoüberwachung die Ausübung des Hausrechts sicherstellt.

Zu 3.

Soll die Videoüberwachung zum Schutz von Personen oder Sachen durchgeführt werden?

Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSGVO ist eine Videoüberwachung auch zulässig, um Personen, die sich im Bereich kirchlicher Einrichtungen aufhalten, zu schützen. Ein weiteres Schutzziel ist der Schutz von Sachen. Hierzu gehören u.a. bauliche Anlagen oder Teile kirchlicher Gebäude, sonstige kirchliche Einrichtungen, kirchliche Kulturgüter oder bewegliche Gegenstände. Hierzu gehören auch Einrichtungsgegenstände und Bargeldbestände sowie Gegenstände, die Besucher*innen oder Mitarbeitenden gehören, die sich in kirchlichen Gebäuden aufhalten.

Begründen Sie, inwiefern die Überwachung den Schutz von Personen oder Sachen sicherstellt.

Zu 4.

Welcher Personenkreis ist voraussichtlich von der Maßnahme betroffen (kann von der Videokamera erfasst werden)?

Bitte versuchen Sie abzuschätzen, welche Personen voraussichtlich in das Blickfeld der Kamera geraten können.

Zu 5.

Welche Personen oder Sachen sollen nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSGVO geschützt werden?

Der Schutzzweck der Videoüberwachung muss beschrieben werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden.

Zu 6.

Hat es in der Vergangenheit bereits Situationen gegeben, in denen Personen geschädigt oder Sachen beschädigt wurden?

Erläutern Sie, aus welchen Gründen Sie aufgrund einer Vorfalldokumentation oder aufgrund anderer Umstände eine Gefahrensituation hinsichtlich der verfolgten Schutzziele annehmen. Beschreiben Sie, warum eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt besteht.

Der Wortlaut von § 52 Abs. 1 DSGVO spricht nicht ausdrücklich von einer Gefahr, sondern nur von einer Erforderlichkeit zum Schutz von Personen und Sachen. Von daher reicht es nicht aus, dass nur eine theoretische Möglichkeit eines Gefahreintritts irgendwann in der Zukunft besteht. Vielmehr empfiehlt es sich, die Gefahrensituation anhand einer Prognose festzustellen. Dabei muss auf Basis konkreter Tatsachen in der Vergangenheit die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines künftig eintretenden Schadens an den bezeichneten Rechtsgütern belegt werden (Vorfalldokumentation).

Je konkreter und genauer die Tatsachenbasis dabei ist, desto präziser lässt sich die Gefahr eingrenzen. Dies hat auch Bedeutung für die räumliche und zeitliche Positionierung der Videokameras. Da die Videoüberwachung eine Dauermaßnahme ist, muss die Gefahr grundsätzlich für die gesamte Zeitdauer der geplanten Videoüberwachung prognostiziert werden können.

Der erforderliche Wahrscheinlichkeitsgrad wird durch das Gewicht des beeinträchtigten Rechtsguts und das Ausmaß des drohenden Schadens mitbestimmt. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens für Leben und Gesundheit von Menschen können bei der Gefahrenprognose geringere Anforderungen gestellt werden als bei drohenden Eigentumsschäden. Nicht ausreichend für die Annahme einer Gefahr sind unspezifische Unsicherheitsgefühle oder reine Spekulationen.

Als vorbereitende Maßnahme empfiehlt es sich, eine Vorfalldokumentation zu erstellen, die eine strukturierte Sammlung aus tatsächlichen Anhaltspunkten zusammenstellt. Sie kann Nachweise wie Anzeigen, Beschwerden, Schadensmeldungen an Versicherungen oder polizeiliche Ermittlungsberichte enthalten. Dokumentierte Vorfälle werden zeitlich und örtlich eingeordnet. Die Vorfalldokumentation bietet eine wesentliche Grundlage, um die erforderlichen Maßnahmen bei der Gestaltung einer Videoüberwachungsanlage festlegen zu können.

Zu 7.

Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden?

Bei den beabsichtigten Maßnahmen ist der Grundsatz der Datensparsamkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 DSGVO zu beachten. So ist etwa die Videoüberwachung das datensparsamere Mittel gegenüber der Videoüberwachung, bei der erhebliche Datenmengen gesammelt werden. Eine Videoüberwachung mit Aufzeichnungsfunktion rechtfertigt sich in Fällen, in denen keine personellen Ressourcen für eine laufende Videoüberwachung zur Verfügung stehen.

Zu 8.

Aus welchen Gründen halten Sie die Maßnahme für geeignet, Personen oder Sachen zu schützen?

Die Videoüberwachung muss in ihrer konkret geplanten Gestalt geeignet sein, die verfolgten Schutzziele zu erreichen. Das ist der Fall, wenn sie die festgestellte Gefahrensituation ganz oder zu einem Teil entschärft, wenn sie also eine risikomindernde Wirkung hat.

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Videoüberwachung der Prävention dient, weil potenzielle Störerinnen und Störer von Aktivitäten abgeschreckt werden, welche den Schutzziele zuwiderlaufen. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Videoüberwachung verhaltenssteuernd wirken kann. Das setzt voraus, dass sie nach außen klar erkennbar ist, sodass eine potenzielle Störerin oder ein potenzieller Störer weiß oder zumindest damit rechnen muss, dass sie oder er beobachtet und identifiziert wird.

Kommt es trotz Videoüberwachung regelmäßig (weiterhin) zu Gefahrensituationen oder gar zu Störungen, kann dies ein Indiz dafür sein, dass die Videoüberwachung kein geeignetes Mittel darstellt, die Schutzziele zu fördern. In solchen Fällen ist der weitere Betrieb einer Videoüberwachungsanlage wegen Nichtgeeignetheit einzustellen.

Zu 9.

Aus welchen Gründen halten Sie die Maßnahme für erforderlich, Personen oder Sachen zu schützen?

Was die Erforderlichkeit der Videoüberwachung im Vergleich zu anderen Maßnahmen betrifft, ist zunächst zu prüfen, welche anderen Maßnahmen – beispielsweise baulicher, technischer oder organisatorischer Art – als mildere Mittel in Betracht kommen. Ist dies nicht möglich, muss überlegt werden, ob eine Videoüberwachung in der konkret geplanten Gestalt erforderlich ist, oder ob eine weniger stark eingreifende Ausführung der Anlage dem Schutzziel ebenso förderlich sein könnte.

Eine Frage der Erforderlichkeit ist es auch, ob sich die kirchliche Stelle für eine Videoüberwachung, eine Videoaufzeichnung oder eine Kombination aus beiden Maßnahmen entscheidet. Die reine Videoüberwachung ist dabei grundsätzlich das mildere Mittel, da sie keinen dauerhaften Datenbestand generiert.

Allerdings sind die Schutzrichtungen der verschiedenen Maßnahmen nicht völlig deckungsgleich. Während es bei der Videoüberwachung auf die Eingriffsmöglichkeit in Echtzeit ankommt, hat die Videoüberwachung dann Sinn, wenn ein für eine Videoüberwachung notwendiger Personalaufwand nicht betrieben werden kann. Dies ist beispielsweise außerhalb der Öffnungszeiten von kirchlichen Einrichtungen der Fall.

Zu überlegen ist auch die Verbindung der Videoüberwachungsanlage mit einem „Notfallknopf“. Erst das anlassbezogene Drücken des „Notfallknopfs“ löst im Gefahrenfall die Videoaufzeichnung aus.

Zu 10.

Aus welchen Gründen halten Sie die Maßnahme für angemessen, Personen oder Sachen zu schützen?

In einer Abwägung der gewichteten widerstreitenden Interessen ist schließlich zu ermitteln, welchem Interesse der Vorrang gebührt. Mit der Formulierung in § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSGVO ist die Videoüberwachung (nur) zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Bei der Abwägung stehen sich regelmäßig das Interesse des Einzelnen, unbeobachtet zu bleiben, auf der einen Seite und das Interesse an der Verfolgung der gesetzlichen Schutzziele auf der anderen Seite gegenüber.

Diese Interessen sind zu erfassen und zu gewichten. Für die Gewichtung kann es hilfreich sein, eine tabellarische Übersicht der Argumente anzulegen, z.B. „Interesse, nicht von der Videoüberwachung erfasst zu werden“ versus „Interesse, die Schutzziele zu verfolgen“.

Anschließend sind die gewichteten Interessen zueinander in Beziehung zu setzen. Die kirchliche Stelle muss offenlegen, aus welchen Erwägungen sie dem Interesse an der Verfolgung der Schutzziele den Vorzug gibt. Relevant sind hier insbesondere die Anzahl betroffener Personen, die Intensität der Videoüberwachung, die Aussagekraft der gesammelten Informationen sowie die Informationsdichte. In jedem Fall ist die Videoüberwachung unangemessen, wenn sie intime Lebensbereiche erfasst. Hierzu gehören z.B. Toilettenanlagen, Umkleidekabinen oder Aufenthaltsräume sowie der Zugang zu diesen Räumlichkeiten.

Zu 11.

Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle nach § 52 Abs. 2 DSGVO erkennbar zu machen? Welche Maßnahmen werden getroffen, um darüber hinaus die Informationspflichten nach §§ 17 und 18 DSGVO zu erfüllen?

§ 52 Abs. 2 DSGVO regelt ein besonderes Transparenzgebot. Danach sind der Umstand der Beobachtung und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Das Transparenzgebot muss für die gesamte Dauer der Videoüberwachung eingehalten werden.

Hierzu haben sich Hinweisschilder bewährt, die Piktogramme zur Kennzeichnung einer Videoüberwachung nach DIN 33450 (weißes Kamerasymbol auf blauem Grund) enthalten. Die Hinweisschilder müssen so angebracht werden, dass betroffene Personen von einer Videoüberwachung erfahren, bevor sie den überwachten Bereich betreten.

Um den Betroffenen umfassende Auskünfte über die Datenerhebung zu geben, ist es empfehlenswert, das Hinweisschild, um eine verknüpfende Information zu ergänzen. Dies kann etwa durch Hinweis auf einen Schaukasten geschehen, in dem die vollständigen Datenschutzhinweise bereitliegen.

Ebenso kann die Angabe einer Internetadresse und/oder eines QR-Codes den Weg dorthin weisen. Zusätzlich können entsprechende Informationen im Gemeindebrief oder durch interne Hausmitteilungen an die Mitarbeitenden gegeben werden.

Zu Teil 2:

Zu 2.

Räumliche Ausdehnung

Eine Videoüberwachung ist auf das jeweils räumlich und zeitlich sowie technisch Erforderliche zu begrenzen. Hierzu gehört zum einen die Kameraposition: Die Kamera ist so anzubringen, dass möglichst nur der Ort erfasst wird, auf den sich die Gefahrensituation bezieht. Kameras mit Zoomfunktionen und schwenkbare Kameras finden nur dann Verwendung, wenn der gesamte durch die Kamera erfassbare Bereich von der Gefahrensituation betroffen ist.

Ebenso dürfen Kameras mit Nachtsichtfunktion nur dann eingesetzt werden, wenn die Gefahrenlage dies (auch) nachts erfordert. Gehen die technischen Möglichkeiten der Kamera über das rechtlich Erforderliche hinaus, so muss sichergestellt werden, dass entsprechende Funktionen dauerhaft deaktiviert werden. Vorzugswürdig ist generell ein Einsatz von Kameras, die nicht über solche Funktionen verfügen.

Darüber hinaus darf eine Videoüberwachungsanlage nicht fremde Wohn- oder Geschäftsräume erfassen. Entsprechende Bereiche müssen außerhalb des Erfassungsbereichs verbleiben, andernfalls sind sie bereits bei Fertigung der Aufnahmen technisch zuverlässig zu „verpixeln“.

Zu 3.

Aufzeichnungszeiten

Die Videoüberwachung ist auf das zeitlich erforderliche Maß zu beschränken. Ist mit Rechtsgutsverletzungen nur außerhalb der Öffnungszeit einer kirchlichen Einrichtung zu rechnen, so ist die Videoüberwachung auf dieses Zeitfenster zu begrenzen.